

17.11.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/250

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. - ABN -**  
**a) Nachkalkulation 2021 und Kalkulation 2022 (Fortschreibung) und 2023**  
**b) 22. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. - Abwasserabgabensatzung - vom 01.11.1990**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Betriebsausschuss	01.12.2022 -							
Verwaltungsausschuss	05.12.2022 -							
Rat	08.12.2022 -							

### Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. nimmt die Nachkalkulation 2021, die Fortschreibung zur Kalkulation 2022 sowie die Kalkulation 2023 zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt Artikel 1 und 4 die der Beschlussvorlage beigefügten „22. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. - Abwasserabgabensatzung - vom 01.11.1990“. Eine Ausfertigung wird zum Bestandteil des Protokolls.
3. Der Rat beschließt Artikel 2, 3 und 4 die der Beschlussvorlage beigefügten „22. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. - Abwasserabgabensatzung - vom 01.11.1990“. Eine Ausfertigung wird zum Bestandteil des Protokolls.

## Anlass und Ziele

Gemeinden sind gemäß § 1 NKAG berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes kommunale Abgaben zu erheben. Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben, welche u.a. nach den Vorgaben des § 5 NKAG zu ermitteln sind. Diese Ermittlung ist Gegenstand der Beschlussvorlage einschließlich der erforderlichen Anlagen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
<b>Saldo</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>

## Begründung

### 1. Allgemeines

Mit dieser Beschlussvorlage wird die Gebührennachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2021 des Eigenbetriebs Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. - ABN - vorgelegt.

Für die Gebührenkalkulation sind der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2021 (**Anlage 1**) sowie Kostenträgerrechnungen bzw. Kalkulationen für die Jahre 2022 und 2023 beigefügt. Die Methodik ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Kosten wurden im Wesentlichen aus den kaufmännischen Buchungsdaten übernommen. Es wird gebeten, wirtschaftliche Details den handelsrechtlichen Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen zu entnehmen.

Die Abschreibungen werden mit der bei den Städtnetzen eingesetzten Software errechnet.

Die kalkulatorische Verzinsung ergibt sich aus nachstehendem Schema, das von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die auch die Eröffnungsbilanz erstellt hat, als gebührenrechtlich geboten angesehen wird.

1. hist. Anschaffungs- und Herstellkosten des Anlagevermögens	
a. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen gem. Anlagenbuchhaltung	124.922.350,84 EUR
Zwischensumme Anlagevermögen	124.922.350,84 EUR
2. Abzugskapital	
a. ./ kumulierte Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vorjahre unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Sonderabschreibungen bis zum Jahr 2020	-61.739.495,40 EUR
b. ./ Zuschüsse	-20.753.879,17 EUR
c. ./ Erhaltene Beiträge	-43.737.890,06 EUR
d. ./ Zu verzinsende Überschüsse aus AfA	-0,00 EUR
Zwischensumme Abzugskapital	-126.231.264,63 EUR
3. Betriebsnotwendiges Kapital	0,00 EUR
4. Kalkulatorische Verzinsung	<u>0,00 EUR</u>

## 2. Kostenträgerrechnung und Kalkulationen

Die Daten für die Nachkalkulationen 2021 basieren auf dem BAB. Grundlage für den BAB wiederum ist die von den Stadtnetzen geführte kaufmännische Finanzbuchhaltung gemäß Betriebsführungsvertrag.

**Gesamtkostenermittlung** - Grundlage für die Ermittlung des voraussichtlichen Betriebsergebnisses 2022 als auch für die Kalkulation 2023 sind die den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebs einschließlich etwaiger Nachträge entnommenen gebührenrelevanten Plankosten. Die im BAB dargestellten Kostenartengruppen finden sich entsprechend in den Wirtschaftsplänen des ABN wieder; die Fortschreibung der kalkulatorischen Kosten basiert auf dem gebührenrechtlichen Teil der Anlagenbuchhaltung.

Eine nach Kostenträgern getrennte Kostenermittlung für die Planjahre ist nicht möglich, da die endgültigen Summen der einzelnen Kostenarten wegen der Umlagen der Allgemeinen Kostenstellen erst aus dem jeweiligen BAB (Nachkalkulation) ersichtlich werden.

**Kostenaufteilung** - Die Aufteilung der Plankosten auf die Kostenträger erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der tatsächlichen Kosten des Berichts-/Nachkalkulationsjahrs (hier 2021) oder abweichend in einem zu erwartenden Verhältnis und ist der Kostenermittlung (**Anlage 2**) sowie den Kalkulationen zu entnehmen. Aufgrund der schwankenden Mengen bei der dezentralen Abwasserbeseitigung sind genaue Kalkulationen äußerst schwierig. Relativ feststehende Größe sind die Klär- und Schlammbehandlungskosten, die für Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wegen ungleich höherer Schadstoffgehalte/Schmutzfrachten mit sogenannten Konzentrationsfaktoren (Fäkalschlamm 14,32; Abwasser aus Gruben 1,5) multipliziert werden. Diese Kosten sind abhängig von den anfallenden Mengen. Die Transportentgelte widerspiegeln die im Rahmen des Abfuhrplans transportierten Abwassermengen.

**Mengenfestlegung** - Die zu erwartenden Kostenträger-Mengen können für die zu kalkulierenden Zeiträume nur geschätzt werden.

- Im **SW-Bereich** sind das die voraussichtlich zu veranlagenden Kubikmeter Schmutzwasser.
- Im **NW-Bereich** sind dies die zu entwässernden Grundstückseinheiten (GE). Nachfolgende Erläuterung basiert auf den gültigen Preisen und abgerechneten Mengen des Nachkalkulationsjahres 2021. Für eine vereinfachend angenommene Kategorie „bis 200 m<sup>2</sup> zu entwässernder Fläche“ beträgt die satzungsmäßige Jahresgebühr 48,00 EUR pro Jahr. Beispielsweise bedeutet der Wert von 13.192 GE, dass sich die in 2021 tatsächlich eingenommenen Erlöse aus der NW-Gebühr ergeben würden, wenn sich in Neustadt a. Rbge. 13.192 Grundstücke befänden, welche sämtlich eine zu entwässernde Fläche unter 200 m<sup>2</sup> aufweisen würden. Es wird darauf hingewiesen, dass es in der Realität durchaus Grundstücke gibt, welche über mehr als 200 m<sup>2</sup> zu entwässernder Fläche verfügen. Diese werden gemäß der Abwasserabgabensatzung für die ersten 200 m<sup>2</sup> mit einer Gebühr von 48,00 EUR pro Jahr abgerechnet. Für darüberhinausgehende Flächenanteile wird zusätzlich eine Gebühr von 24,00 EUR pro Jahr je angefangene 100 m<sup>2</sup> abgerechnet.
- Im **Fäkalschlamm-Bereich** ist das der veranlagte Kubikmeter Fäkalschlamm.
- Im **Abwasser-aus-Gruben-Bereich** ist das der veranlagte Kubikmeter Abwasser.

**Tabelle Kostenträger-Zeitreihen mit jeweiligen Veränderungen zum Vorjahr**

Jahr	Abwassermengen in cbm		Grundstückseinheiten in		Fäkalschlamm		Abwasser aus Gruben	
	cbm	+/- Vorjahr	GE	+/- Vorjahr	cbm	+/- Vorjahr	cbm	+/- Vorjahr
2006	1.996.070	1,47%	11.872	-0,45%	296,0	-24,39%	477,0	11,58%
2007	1.882.625	-5,68%	12.049	1,49%	174,0	-41,22%	390,0	-18,24%
2008	1.893.689	0,59%	11.926	-1,02%	245,5	41,09%	572,2	46,72%
2009	1.905.046	0,60%	11.956	0,25%	244,7	-0,32%	417,5	-27,04%
2010	1.896.027	-0,47%	11.985	0,24%	223,6	-8,62%	414,5	-0,72%
2011	1.904.666	0,46%	12.070	0,71%	147,0	-34,26%	620,2	49,62%
2012	1.909.763	0,27%	12.189	0,99%	210,9	43,45%	909,5	46,66%
2013	1.890.463	-1,01%	12.188	-0,01%	165,5	-21,54%	278,5	-69,38%
2014	1.892.548	0,11%	12.257	0,57%	131,2	-20,73%	291,5	4,67%
2015	1.926.669	1,80%	12.360	0,84%	173,4	32,23%	246,0	-15,61%
2016	1.983.654	2,96%	12.555	1,58%	197,1	13,64%	287,0	16,67%
2017	1.955.052	-1,44%	12.686	1,04%	124,5	-36,81%	275,5	-4,01%
2018	2.017.696	3,20%	12.860	1,37%	154,6	24,12%	390,3	41,65%
2019	2.032.439	0,73%	13.149	2,25%	68,2	-47,03%	282,0	-27,74%
2020	2.094.620	3,06%	13.054	-0,72%	158,4	132,21%	298,5	5,85%
2021	2.063.356	-1,49%	13.192	1,06%	79,2	-49,99%	298,0	-0,17%
2022	2.050.000	-0,65%	13.320	0,97%	125,0	57,99%	298,0	0,00%
2023	2.050.000	0,00%	13.450	0,98%	125,0	0,00%	298,0	0,00%

Quelle: ABN Ist-Zahlen bis 2021; für 2022 und 2023 sind die Soll-Zahlen gemäß Wirtschaftsplan eingesetzt

**Erlösermittlung** - Die voraussichtlichen Erlöse wurden folgendermaßen ermittelt:

SW-Gebührenerlös = Soll-Menge in cbm x (geltender Gebührensatz + durchschnittlicher Verschmutzungszuschlag)

NW-Gebührenerlös = Soll-Menge in GE x geltender Gebührensatz

Fäkalschlamm-Gebührenerlös = Soll-Menge (cbm) x geltender Gebührensatz

Abwasser-aus-Gruben-Gebührenerlös = Soll-Menge (cbm) x geltender Gebührensatz

**Ergebnis** - Aus der Summe der Erlöse abzüglich Gesamtkosten errechnet sich das voraussichtliche Ergebnis für die kalkulierte Abrechnungsperiode.

**3. Gebührenanpassung**

Die in der nachstehenden Tabelle dargestellten Gebührensätze werden vorgeschlagen.

Mit Abschluss der Nachkalkulation für das Geschäftsjahr 2021 reduziert der **SW-Bereich** bei einem Gebührensatz von 2,50 EUR und leicht gesunkener Schmutzwassermengen den kumulierten Überschuss weiter auf 159.766 EUR. Die vorliegende Kalkulation für 2022 zeigt, dass bei gleichbleibendem Gebührensatz und vergleichbarer Mengen sich der Überschuss vollständig abbaut und in ein Defizit von 88.210 EUR verkehrt. Aus diesem Grund schlägt die Betriebsleitung vor, den Gebührensatz ab dem 01.01.2023 um 10% auf 2,75 EUR/m<sup>3</sup> zu erhöhen (die jährliche Mehrbelastung beträgt für einen durchschnittlichen Haushalt mit 100m<sup>3</sup> 25 Euro). Für das Kalkulationsjahr 2023 reduziert sich das Defizit durch die Gebührenerhöhung geringfügig auf 74.572 EUR.

In der vorliegenden Nachkalkulation 2021 für den **NW-Bereich** hat sich das Defizit trotz der geringfügigen Erhöhung des Gebührensatzes auf 48,00 EUR/GE weiter auf 150.366 EUR erhöht. Für das Kalkulationsjahr 2022 ergibt sich bereits ein Defizit von 289.307 EUR, was eine weitere - Anpassung des Gebührensatzes erforderlich macht. Entsprechend schlägt die Betriebsleitung vor, den Gebührensatz ab dem 01.01.2023 auf 72,00 EUR/GE zu erhöhen (die jährliche Mehrbelastung beträgt für ein Grundstück mit durchschnittlich 200m<sup>2</sup> versiegelter Fläche 24 Euro). Für das Kalkulationsjahr 2023 reduziert sich das Defizit durch die Gebührenerhöhung auf 131.521 EUR.

Die Nachkalkulation 2021 für den Bereich **Fäkalschlamm** zeigt, dass sich das Defizit weiterhin nur sehr langsam abbaut. Das Defizit ist im Jahr 2021 auf 5.729 EUR gesunken. Für das Kalkulationsjahr 2022 wird ein Defizit von 4.371 EUR und im Kalkulationsjahr 2023 von 3.302 EUR erwart-

tet. Die Betriebsleitung schlägt daher vor, den derzeitigen Gebührensatz beizubehalten. Die Nachkalkulation 2021 für den Bereich **Abwasser aus Gruben** zeigt eine stetige Reduzierung des Überschusses. Der Überschuss im Jahr 2021 lag bei 5.162 EUR, in 2022 bei 4.403 EUR und in 2023 bei 3.048 EUR. Die Betriebsleitung schlägt vor, den derzeitigen Gebührensatz noch beizubehalten.

**Tabelle** Gebühren-Sätze

Jahr	SW-Bereich	NW-Bereich	Fäkalschlamm EUR/cbm	Abwasser aus Gruben
2006	2,50	42,00	50,00	40,00
2007	2,50	42,00	50,00	40,00
2008	2,50	48,00	50,00	40,00
2009	2,50	48,00	50,00	40,00
2010	2,50	48,00	50,00	40,00
2011	2,50	48,00	50,00	40,00
2012	2,50	48,00	50,00	40,00
2013	2,50	39,60	50,00	80,00
2014	2,50	39,60	50,00	80,00
2015	2,50	39,60	50,00	80,00
2016	2,50	39,60	50,00	80,00
2017	2,50	46,80	50,00	60,00
2018	2,50	46,80	60,00	40,00
2019	2,50	46,80	60,00	40,00
2020	2,50	46,80	60,00	40,00
2021	2,50	48,00	60,00	40,00
2022	2,50	48,00	60,00	40,00
2023	2,75	72,00	60,00	40,00

In den **Anlagen 1, 2 und 3** sind der Betriebsabrechnungsbogen, die Kalkulationsgrundlagen und die Gebührenermittlungen für die einzelnen Bereiche dargestellt.

Vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Gebührenanpassungen sei noch einmal auf die Besonderheit der Gebührenkalkulation als kostenorientierte Preisbildung nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) hingewiesen. So lassen sich beispielsweise die Finanzmittel und/oder die hohen bilanziellen Rücklagen des ABN nicht in die Gebührenkalkulation „umleiten“, um damit gebührenrechtliche Unterdeckungen oder Kostensteigerungen auszugleichen. Die letztgenannten Rücklagen (als Teil des Eigenkapitals) werden seit Jahrzehnten korrekt aus den handelsrechtlichen (nicht gebührenrechtlichen) Überschüssen des ABN gebildet und sind bzw. werden für Investitionen verwendet. Entsprechend korrespondiert die regelmäßige Erhöhung der Rücklagen im Wesentlichen mit der Zunahme des Anlagevermögens.

**Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Die vorliegende Beschlussvorlage dient dem strategischen Ziel, die finanzielle Handlungsfähigkeit des Eigenbetriebes zu erhalten. Die vorliegende Gebührenkalkulation gibt einen Überblick über die Ermittlung der Gebühren gemäß NKAG und stellt darüber hinaus die Entwicklung im ABN dar.

### So geht es weiter

Nach der Beratung im Betriebs- und Verwaltungsausschuss sowie der Beschlussfassung im Rat werden die beschlossenen Gebühren aus der Kalkulation des Abwasserbehandlungsbetriebes Neustadt a. Rbge. zur Anwendung gebracht. Dies geschieht durch formelle Änderung und Bekanntgabe oder Fortwirkung der jeweiligen Gebührensatzung.

Fachdienst 68 - ABN Eigenbetrieb -

### Anlage/n

ÖFF\_Gebührenkalkulation ABN 2023\_Anlagen zur Vorlage

ÖFF\_22. Nachtragssatzung Abw.abg.S (Gebührenkalkulation)